



Beschlussvorlage Nr. GS/2016/108

Federführend: Interne Dienste		Status: öffentlich			
		Verfasser: Bischof			
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Zuständigkeit	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
07.11.2016	Rat der Gemeinde Sottrum	Entscheidung			

Bildung des Verwaltungsausschusses

Sachverhalt:

Nach § 74 Abs. 1 NKomVG besteht der Verwaltungsausschuss aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, den Abgeordneten mit Stimmrecht (Beigeordnete) und den Mitgliedern mit beratender Stimme nach § 71 Abs. 4 NKomVG (Grundmandat). Gem. § 75 Abs. 1 NKomVG werden in der ersten Sitzung des Rates die Beigeordneten sowie die Mitglieder des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme bestimmt.

Die Sitzverteilung im Verwaltungsausschusses richtet sich gem. § 71 Abs. 2 Sätze 2 bis 7, Abs. 3 und Abs. 4 Sätze 1 und 2 NKomVG (wie in den Ausschüssen) nach dem Verfahren „Hare-Niemeyer“.

Die Beigeordneten werden also nicht gewählt, sondern aus der Mitte des Rates aufgrund der jeder Fraktion oder Gruppe zustehenden Sitze bestimmt (benannt), wenn nicht der Rat einstimmig ein anderes Verfahren beschließt (§ 71 Abs. 10 NKomVG).

Die Bildung des Verwaltungsausschusses erfolgt dadurch, dass die Fraktionen und Gruppen die Mitglieder entsprechend der Zahl der auf sie entfallenden Sitze benennen. Die Sitze im Verwaltungsausschuss werden entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zieht. Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz im Verwaltungsausschuss entfallen ist, sind berechtigt, in den Verwaltungsausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

Für jedes Mitglied des Verwaltungsausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann sie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen (§ 75 Abs. 1 Satz 5 NKomVG).

Wenn jede im Rat vertretende Partei eine Fraktion bildet, verteilt sich das Vorschlagsrecht wie folgt auf die Fraktionen:

Fraktion	Vorschläge bei 5 Sitzen mit Stimmrecht	Vorschläge bei 7 Sitzen mit Stimmrecht
CDU	2	3
SPD	1	2
GRÜNE	1	1
FDP	1	1

Nach § 74 Abs. 2 NKomVG sind vier bzw. sechs Beigeordnete zu bestimmen. Nach § 75 Abs. 1 Satz 2 NKomVG ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister auf die Sitze derjenigen Fraktion oder Gruppe anzurechnen, die sie oder ihn vorgeschlagen hat.

Der Rat stellt gem. § 71 Abs. 5 NKomVG die sich danach ergebende Sitzverteilung einschließlich der namentlich von den Fraktionen oder Gruppen benannten Ratsmitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter durch Beschluss fest. Dieser Beschluss hat rein feststellenden Charakter.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Sottrum stellt die Sitzverteilung im Verwaltungsausschuss wie folgt fest:

Fraktion/Gruppe	Beigeordnete/r	Vertreter/in
CDU		
CDU		
CDU		
SPD		
SPD		
GRÜNE		
FDP		

Gemeindedirektor